

Lesefassung

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nienhorst

in der Fassung vom 16.06.2020

gültig ab: 16.06.2020

§ 1

Gegenstand

Das Dorfgemeinschaftshaus Nienhorst, Waldweg, 29336 Nienhagen, bestehend aus 3 Räumen einschließlich Schanktheke mit Zapfanlage, Garderobe und Toiletten, der Küche einschließlich Einbauten und Geschirr, technischen Einbauten und Mobiliar.

§ 2

Widmung

(Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2, Alt. 3 VwVfG)

Die Gemeinde Nienhagen (nachfolgend **Gemeinde** genannt) stellt das Dorfgemeinschaftshaus Nienhorst im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln den Einwohnern und Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Nienhagen, sowie Bediensteten der Samtgemeinde Wathlingen zur Durchführung von

- Trainingseinheiten
- Vereinszusammenkünften
- Familienfeiern bis 50 Personen

zur Verfügung.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der schriftlichen Überlassung von Teilen des Dorfgemeinschaftshauses oder des gesamten Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde. Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen Gemeinde und dem Veranstalter abzuschließenden Überlassungsvertrages (**Anlage 1**).
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumen müssen von dem jeweiligen Veranstalter (nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt) frühestens 18 Monate im Voraus, jedoch spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde eingereicht werden. Sie werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, von dieser Reihenfolge abweichende Überlassungen an Veranstalter vorzunehmen.

- (3) Die regelmäßige Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird durch Belegungspläne der Gemeinde geregelt, die von der Gemeinde im Benehmen mit den regelmäßigen Veranstaltern aufgestellt werden.
- (4) Das Übernachten in den gemieteten Räumen ist untersagt.

§ 4

Benutzungsbedingungen

Mit der schriftlichen Erteilung der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses wird dem Veranstalter diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Veranstalter den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 5

Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis

- (1) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so trägt der Veranstalter seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Er hat auch die der Gemeinde erwachsenen Kosten zu tragen sowie eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
- (2) Die Überlassung kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen desselben Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.
- (3) Eine bereits erteilte Überlassung verfällt, wenn das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, geschlossen werden muss. Dies gilt auch, wenn das Dorfgemeinschaftshaus zum Schutze der Gemeinschaft durch die Verwaltung gesperrt wird.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Es sind nachstehende Nutzungsentgelte für die Überlassung der Räume zu entrichten:

täglich

1.1	gesamte Haus	240,00 €
1.2	Raum 1	80,00 €
1.3	Raum 2	80,00 €
1.4	Thekenraum	80,00 €
1.5	Raum 1 für 3-stündige Nutzung für Trauerfeier	50,00 €

zusätzlich einmalig

1.6	Reinigung	100,00 €
1.7	Kaution	900,00 €

Im Mietpreis enthalten sind:

Küche, Theke, Kohlensäure, Geschirr und Gläser.

- (2) Das Nutzungsentgelt muss spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung auf dem im Überlassungsvertrag angegebenen Konto eingegangen sein. Wenn der Betrag nicht rechtzeitig eingeht, verliert der Veranstalter das Recht auf Überlassung. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben in voller Höhe bestehen. Nachberechnungen werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Wird eine Überlassung nicht in Anspruch genommen und die entsprechende Veranstaltung abgesagt, ist ein Betrag von 240,00 € zu zahlen. Kann der Saal noch anderweitig vermietet werden, so entfällt dieser Betrag. Jedoch sind in jedem Fall 50,00 € als Bearbeitungsgebühr zu entrichten wie in § 5 Abs. 1 festgehalten.
- (4) Vereine und Verbände aus der Gemeinde Nienhagen, die das Dorfgemeinschaftshaus regelmäßig gemäß dem aufgestellten Belegungsplan nutzen, sind von den Nutzungsentgelten freigestellt. Dies gilt auch für von ihnen durchgeführte Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
- (5) Vereine und Verbände aus der Gemeinde Nienhagen können die Räumlichkeiten bei jährlich einer Veranstaltung geselliger Art kostenlos nutzen. Diese Ermäßigung entfällt, wenn schon die entsprechende Ermäßigung für den Hagensaal in Anspruch genommen wurde.

§ 7

Kaution

- (1) Es ist eine Kaution i.H.v. 900,00 € zu entrichten.
- (2) Die Kaution dient als Sicherheitsleistung für eine mängelfreie Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses. Sie kann in Fällen von mangelhafter Reinigung und / oder Beschädigungen von Räumlichkeiten oder Ausstattung zur Deckung des entstandenen Schadens ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 8 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen sind zu richten an:

Kontoinhaber:	Gemeinde Nienhagen
IBAN:	DE DE28 2695 1311 0057 7205 00
BIC:	NOLADE21GFW
bei:	SPARKASSE CELLE-GIFHORN-WOLFSBURG
Verwendungszweck:	Dorfgemeinschaftshaus

§ 9 Übergabe

Die Gemeinde übergibt das Dorfgemeinschaftshaus in sauberem, ordnungsgemäßigem und vollzähligem Zustand an den Veranstalter, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe anhand eines Übergabeprotokolls gemäß **Anlage 2** zu überzeugen hat. Beanstandungen sind der Gemeinde spätestens vor Besuchereinlass zu der betreffenden Veranstaltung anzuzeigen. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Mobiliar / Einrichtung

- (1) Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Dazu gehört insbesondere auch das Aufstellen von Tischen und Stühlen. Die gepolsterten Stühle dürfen nicht für den Sportbetrieb genutzt werden.
- (2) Technik, Beleuchtung und Heizung des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder von Personen, die durch Mitarbeiter der Gemeinde mit der Handhabung vertraut gemacht worden sind, bedient werden.
- (3) Der Veranstalter gewährleistet einen pfleglichen Umgang mit den Räumlichkeiten und der Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 11 Dekorationen und Umbauten

- (1) Dekorationen und Umbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Kosten für Dekorationen und Umbauten sowie auch deren Beseitigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (2) Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

- (3) Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandbekleidung ist nicht gestattet.
- (4) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 12

Werbung

Jede Art von Werbung im Dorfgemeinschaftshaus und dessen Außenbereichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 13

Keine Verwendung von Einweggeschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet.

§ 14

Rauchverbot

Gemäß § 1 des Nieders. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus sowie in sämtlichen Nebengelassen (Küche, Foyer, Umkleiden etc.) verboten. Für die Einhaltung dieser bestehenden Verpflichtung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 15

Rückgabe und Abnahme

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Räumlichkeiten und Ausstattung nach Ende der Veranstaltung.
- (2) Das Wegräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Veranstalter.
- (3) Die Reinigung der Räumlichkeiten und Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses sowie auch des Außengeländes obliegt dem Veranstalter. Gegenstand der späteren Abnahme ist auch der Außenbereich.
- (4) Der Veranstalter trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in die dafür vorgesehenen Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke müssen vom Gelände mitgenommen und auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (5) Der Veranstalter hat Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

- (6) In Verlust geratene oder beschädigte Teile der Räumlichkeiten und / oder Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses werden durch die Gemeinde Nienhagen kostenpflichtig ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder von der hinterlegten Kautionsabgezogen.
- (7) Sämtliche Dekorationen und eingebrachtes Material sind am Tage nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr vom Veranstalter zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt das Dorfgemeinschaftshaus anhand eines Abnahmeprotokolls gemäß **Anlage 3** zurück.
- (9) Die Rücknahme der angemieteten Räumlichkeiten erfolgt im besenreinen und feucht gereinigten Zustand protokolliert durch den Veranstalter und die Gemeinde.

§ 18

Aufsicht

- (1) Der Veranstalter setzt die Veranstaltungsteilnehmer auf geeignete Weise rechtzeitig von den durch die Gemeinde ausbedungenen Verhaltensmaßnahmen in Kenntnis und setzt deren Beachtung und Befolgung durch.
- (2) Der Veranstalter gewährleistet, dass die für das Verlassen der Räumlichkeiten vorgesehenen Ausgänge und Rettungswege nicht durch Gegenstände irgendwelcher Art versperrt sind.
- (3) Der Veranstalter gewährleistet die Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie die Verordnung über die Sperrzeit.
- (4) Bei Veranstaltungen von Organisationen oder Gruppen ist der Gemeinde ein Verantwortlicher zu benennen.
- (5) Vor Verlassen der Räume nach Ende einer Veranstaltung hat sich der Veranstalter bzw. die von ihm bestimmte Person davon zu überzeugen, dass keine Brandgefahr besteht, und dass die Fenster, Räume und Zugänge zu den Räumen verschlossen sind.

§ 19

Weitergabe an Dritte

- (1) Eine Weitergabe der Räume oder Einrichtungen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Veranstalter darf die ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte übergeben.

§ 20

Bewirtung

Bei Veranstaltungen, die jedermann zugänglich sind, bedarf der Veranstalter einer vorübergehenden Gestattung nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG), wenn Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt verabreicht werden sollen. Die vorübergehende Gestattung ist bei der Samtgemeinde Wathlingen einzuholen.

§ 21

Hausrecht

Die Gemeinde übt in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift (Versammlungsgesetz) bei öffentlichen Versammlungen dem Veranstalter zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Ihre Weisungen sind zu befolgen. Sie haben - soweit erforderlich - jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 22

GEMA

Der Veranstalter ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 23

Geräuschemissionen

- (1) Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen, insbesondere von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Rundfunk- und Fernsehempfängern sowie Musikinstrumenten außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört werden.
- (2) Die Gemeinde bindet den Veranstalter gemäß § 38 (5) NVStättVO an die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, hier insbesondere nachts, d.h. 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtpegel = 45 dB nach TA-Lärm.
- (3) Aus Lärmschutzgründen sind die Fenster und Türen nach außen während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Im Falle der Öffnung von Türen oder Fenstern des Dorfgemeinschaftshauses muss die Musikanlage abgestellt werden.
- (4) Der Veranstalter gewährleistet ab 22:00 Uhr die Unterlassung jeglicher Handlungen außerhalb der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, die mit Geräusentwicklung verbunden sind. Dazu gehören insbesondere Musikaufführungen, musikalische Begrüßungszeremonien z.B. mit Trommelschlag und dgl., Geräusche von Kraftfahrzeugen durch z.B. Hupen während der Anfahrt, lautes Anfahren und Bremsen, Darreichung von Speisen und Getränken.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gilt eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 für jeden einzelnen festgestellten Verstoß.

§ 24

Haftungsausschluss der Gemeinde

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geltend gemacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen.

Für die Aufbewahrung der Garderobe oder persönlich eingebrachter Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen sowie sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse, die durch Dritte entstehen.
- (4) Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.

Mit der Beseitigung solcher Schäden werden grundsätzlich Fachfirmen zu Lasten des Veranstalters beauftragt. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Gemeinde wegen vom Veranstalter verursachter Schäden behält sich die Gemeinde ein Rückgriffsrecht gegen den Veranstalter vor.

Auf dem gesamten Gelände des Dorfgemeinschaftshauses wird Pyrotechnik untersagt.

- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung entstehen.

Nicht betroffen sind jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Gemeinde hinsichtlich der Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

- (6) Kann eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so trägt der Veranstalter seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Er hat auch die der Gemeinde erwachsenen Kosten zu tragen und das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.

Nienhagen, 16.06.2020

Jörg Makel

Bürgermeister

Anlage 1 Überlassungsvertrag

Anlage 2 Übergabeprotokoll

Anlage 3 Abnahmeprotokoll